

Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V.

Zur öffentlichen Anhörung am 1. März 2021 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern BT-Drs. 19/23999

Frauenhauskoordinierung e.V.¹ begrüßt die Initiative und die vorgeschlagenen Maßnahmen im Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE² im Deutschen Bundestag zur besseren Untersuchung, Benennung und Verhinderung von Femiziden in Deutschland.

Vorbemerkung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) setzt sich aktiv seit vielen Jahren für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Sicherung der Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ein. Daher setzt sich FHK für einen Rechtsanspruch für Schutz und Beratung zur Sicherung der Finanzierung ein und betreibt in vielfältiger Weise Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen geschlechtsspezifischer Gewalt. Femizide sind die extremste Form von geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen. Unter Femiziden ist die Tötung von Frauen³ und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts zu verstehen⁴.

Deutschland hat sich dem Schutz von Frauen vor Gewalt international und national über Abkommen und Gesetze verpflichtet. Insbesondere durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) hat die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, sich aktiv gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und für den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen einzusetzen. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können, müssen Femizide in Deutschland als solche anerkannt und erfasst werden. Nur dann sind eine angemessene Erforschung und Aufarbeitung sowie eine effektive Präventionsarbeit möglich.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/23999.

³ Der Begriff „Frauen“ erfasst dabei nicht nur ein binäres Geschlechterbild (Zweigeschlechtlichkeit), sondern schließt cis Frauen, trans Frauen und Personen, die sich als nicht binär identifizieren, ein.

⁴ Definition der World Health Organisation (WHO): „Unter Femizid wird im Allgemeinen der vorsätzliche Mord an Frauen verstanden, weil sie Frauen sind. Weiter gefasste Definitionen umfassen jedoch alle Tötungen von Frauen oder Mädchen. Dieses Informationsblatt konzentriert sich auf die engere Definition, die üblicherweise in Richtlinien, Gesetzen und Forschungen verwendet wird: vorsätzlicher Mord an Frauen. Femizid wird normalerweise von Männern begangen, aber manchmal können auch weibliche Familienmitglieder beteiligt sein. Femizid unterscheidet sich vom männlichen Mord in bestimmten Punkten. Zum Beispiel werden die meisten Fälle von Femiziden von Partnern oder Ex-Partnern begangen und beinhalten anhaltenden Missbrauch zu Hause, Drohungen oder Einschüchterungen, sexuelle Gewalt oder Situationen, in denen Frauen weniger Macht oder weniger Ressourcen haben als ihre Partner.“; https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/77421/WHO_RHR_12.38_eng.pdf;sequence=1 (abgerufen: 22.2.2021)



FHK nimmt zum Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE wie folgt Stellung:

1. Anerkennung der Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen, die aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses begangen werden, als Femizide

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert den Bundestag auf, die Bundesregierung aufzufordern, Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen, die aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses begangen werden, als Femizide anzuerkennen.

FHK unterstützt diese Forderung ausdrücklich.

Femizide sind in Deutschland Realität für Frauen, ihre Kinder und Familien. Frauenhäuser und Beratungsstellen sind immer wieder damit konfrontiert, dass (ehemalige) Bewohner_innen oder Klient_innen von dem Gewaltausübenden getötet wurden. Die Initiative One Billion Rising verzeichnete in den Monaten Januar 2021 und bis zum 21. Februar 2021 bereits 21 vollendete Femizide (Stand: 21.02.2021)⁵. Femizide sind keine bedauerlichen und unvermeidbaren Einzelschicksale, sondern Tötungen von Frauen, eingebettet in gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, die Gewalt gegen Frauen ermöglichen oder zumindest nicht nachdrücklich genug bekämpfen.

Ohne eine offizielle Benennung von Femiziden, können diese weder als Problem anerkannt, erfasst und angemessen erforscht werden. Eine fehlende Erfassung und Erforschung verhindert darüber hinaus auch die Identifizierung von Risikosituationen und –gruppen, zielgerichtete Interventionsstrategien von Polizei, Justiz oder beispielsweise Jugendämtern und damit eine effektive Präventionsarbeit.⁶

In Deutschland liegt bisher keine gemeinsame Definition für Femizide vor. Dies verhindert die angemessene Anerkennung des Problems geschlechtsspezifischer Tötungen und deren Strafverfolgung.⁷ Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf.

Die von der Bundestagsfraktion DIE LINKE vorgeschlagene Benennung von Femiziden bietet die Möglichkeit, das Machtungleichgewicht, das Femiziden zugrunde liegt, sichtbar zu machen. Damit würde sich Deutschland auch einer internationalen Praxis der Benennung und ausdrücklichen Bekämpfung von Femiziden anschließen. FHK schließt sich daher mit Nachdruck der Forderung der Bundestagsfraktion DIE LINKE an.

2. Einrichtung einer unabhängigen „Femicide Watch“-Beobachtungsstelle

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert die Einrichtung einer unabhängigen „Femicide Watch“-Beobachtungsstelle, die jegliche Tötung, jeglichen tödlichen Unfall und vermeintlichen Suizid einer Frau in Deutschland erfasst, die Daten tagesaktuell veröffentlicht, jährlich einen Lagebericht zu „Femiziden in Deutschland“ erstellt und umfassend Forschung zu Femiziden, den Ursachen und der Bedeutung von Risikofaktoren betreibt.

⁵ One Billion Rising, Opfer-Meldungen 2021 (<http://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2021/>, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

⁶ Rosa-Luxemburg-Stiftung „#keinemehr - Femizide in Deutschland“ (<https://www.rosalux.de/publikation/id/43257/keinemehr-femizide-in-deutschland>, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

⁷ Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/4059.



FHK hält die systematische und möglichst breite Datenerfassung zu Femiziden für unabdingbar für die Sichtbarmachung des gesamtgesellschaftlichen Ausmaßes von Femiziden und für die Ergreifung zielgerichteter Gegenmaßnahmen. Bisher erfassen lediglich einige NGOs oder Aktivist_innen unsystematisch Zahlen und Fälle aus Medienberichten. Beispielhaft sind hier insbesondere das Femicide Observation Center Germany⁸ sowie die tagesaktuelle Zählung von One Billion Rising⁹ zu nennen. Aufgrund der lückenhaften Informationslage, fehlender Zugänge zu einschlägigen Datenbanken und der mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen, gestaltet sich die Datenerfassung derzeit jedoch sehr schwierig und ist unvollständig.¹⁰

Gemäß Art. 11 der Istanbul-Konvention ist Deutschland verpflichtet, entsprechende Datenerhebung und Forschung zu Gewalt gegen Frauen vorzunehmen bzw. zu fördern. Allerdings sind bei der Umsetzung auch in Bezug auf Femizide noch dringender Handlungsbedarf und fehlendes Engagement festzustellen. Dazu fehlen Bemühungen der Bundesregierung zur Bewusstseins-schaffung, Erfassung und systematischen Bekämpfung von Femiziden. Derzeit werden lediglich Tötungsdelikte an Frauen im Kontext partnerschaftlicher Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt. Sie werden nicht als „Femizide“ eingestuft und entsprechend erfasst. Tötungen an Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts, etwa im Kontext von Sexualdelikten, werden derzeit statistisch nicht dokumentiert, obwohl es sich hier ebenfalls um Femizide handelt. Hierzu gehört auch die Erfassung sogenannter erweiterter Suizide, bei denen Täter nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Frauen und Kinder töten.

Zusätzlich zu einer bundeseinheitlichen Definition und statistischen Erfassung von Femiziden in den verschiedenen Kriminalitätsfeldern, wäre es von zentraler Bedeutung, wichtige Zusatzinformationen zur Entstehung der Taten und der erfolgten Maßnahmen durch Polizei und Unterstützungssystem zu erfassen. Das geschieht bislang nicht. Das betrifft insbesondere die Evaluierung des Umgangs mit Hochrisikofällen, erfolgter Interventionen und der Wirkungen der Maßnahmen. Damit würden sich wichtige Wissensgrundlagen für die Verhütung weiterer Femizide erschließen.

Das Bündnis Istanbul-Konvention, ein Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen und Aktivist_innen, wird im März 2021 den ersten Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Istanbul-Konvention auch mit einem Schwerpunkt auf Femizide veröffentlichen.

FHK sieht die in der Istanbul-Konvention im Artikel 11 „Datenerhebung und Forschung“ vorgesehene unabhängige Monitoringstelle als die geeignete Institution, den Schwerpunkt Femizide zu beobachten, Forschung zu initiieren und Empfehlungen zu Präventions- und Aufklärungsarbeit zu erstellen. So kann gewährleistet werden, die Femizide in die gesamte Datenerfassung und Bewertung zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen einzubinden. Eine klare inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Femizide sollte bereits in der Konzeptionierung der Monitoringstelle festgehalten werden. Nach Informationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist es derzeit vom BMFSFJ damit beauftragt, ein Konzept für eine Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erstellen.

⁸ <https://kristina-wolff.de/> (zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

⁹ <http://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2021/> (zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

¹⁰ Rosa-Luxemburg-Stiftung „#keinmehr - Femizide in Deutschland“ (<https://www.rosalux.de/publikation/id/43257/keinmehr-femizide-in-deutschland>, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).



3. Erweiterung des Lagebildes „Partnerschaftsgewalt der Polizeilichen Kriminalstatistik“

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert weiterhin das Lagebild „Partnerschaftsgewalt“ der Polizeilichen Kriminalstatistik zu erweitern und ein jährliches Lagebild zu sämtlichen Gewalttaten an Frauen, inkl. Partnerschaftsgewalt, zu erstellen.

Die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik zu Partnerschaftsgewalt ist derzeit kaum für die Erfassung und Erforschung von Femiziden geeignet. Sie enthält keine Daten über Gewalttaten außerhalb von Partnerschaftsbeziehungen. Darüber hinaus enthält sie auch keine Auswertungen über die sogenannte „erweiterte Suizide“, also Tötung der Frau und/oder der Kinder mit anschließendem Suizid oder Suizidversuch des Gewalt ausübenden Partners.

Die tatsächliche Zahl gewaltbetroffener Frauen liegt deutlich höher. Hier sind insbesondere die polizeilichen Einsätze zu nennen, die nur zu einem Teil zu Strafverfahren führen und so Eingang in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik finden. Der statistischen Erfassung entgeht dazu noch das große Dunkelfeld von Gewalt gegen Frauen, die nicht bei Polizei und Justiz bekannt werden. Hier müssen entsprechende Dunkelfeldstudien ansetzen, um diese Dimension in die Entwicklung von Strategien der Intervention und Prävention einzubeziehen.

FHK befürwortet daher die Forderung nach einer erweiterten Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik, da Femizide auch außerhalb von partnerschaftlichen Beziehungen im sonstigen sozialen Nahbereich, aber auch gänzlich außerhalb dieses Bereichs geschehen.

Hier sei auch auf unsere Ausführungen zu Punkt 2 verwiesen.

4. Barrierefreier Ausbau und Ausstattung des Hilfesystems bei Gewalt an Frauen

Eine weitere Forderung der Bundestagsfraktion DIE LINKE ist es, das Hilfesystem bei Gewalt an Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention barrierefrei auszubauen und so auszustatten, dass alle Betroffenen Beratung und Unterstützung erhalten und ihnen kurzfristig Schutzräume zur Verfügung stehen.

Diese Forderung begrüßt und unterstützt FHK besonders. FHK sieht auch vor dem Hintergrund einer gleichbleibend hohen Zahl von Femiziden dringenden Handlungsbedarf bei der Sicherung und dem Ausbau des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen sowie ebenso beim barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention ist Deutschland in der Pflicht, verlässliche Strukturen zu schaffen und auszubauen, die allen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen in Deutschland Schutz und Unterstützung bieten und bisherige Ausschlüsse abzubauen. Der Schutz aller Frauen vor Gewalt ist ein bedeutender Grundsatz der Istanbul-Konvention. Er gilt ausdrücklich für besonders schutzbedürftige Personen, wie geflüchtete Frauen, Migrant_innen, Sexarbeiter_innen, Lesben, Trans- und Interpersonen oder Personen mit Behinderung. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind noch immer besonders häufig von Gewalt betroffen.

Nach wie vor sind in Deutschland Schutz und Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt für Frauen und deren Kinder weder flächendeckend noch auskömmlich gewährleistet. Ein wesentlicher Grund dafür

sind die vielerorts bestehenden Finanzierungsmängel beim Hilfe- und Unterstützungssystem. Aufgrund der großen Unterschiede in den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern -und teilweise sogar innerhalb eines Bundeslandes- ist der Zugang zu Schutz und Beratung für viele gewaltbetroffene Frauen deutlich erschwert. Viele Frauenhäuser kämpfen fortlaufend um ihre Existenz, denn sie werden vielerorts über individuelle Leistungsansprüche von Frauen oder als freiwillige Leistungen von Kommunen finanziert. Für Frauen ohne Leistungsansprüche, beispielsweise Studierende oder Berufstätige, kann das bedeuten, dass ihr Aufenthalt im Frauenhaus nicht finanziert wird und sie schlimmstenfalls keinen Schutz erhalten.

Für Frauen und Kinder, die Schutz vor Gewalt suchen, stehen bundesweit nur etwa 6.800 Frauenhausplätze zur Verfügung. Laut der Empfehlungen der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention müssten es etwa 21.000 sein.

Nur ein geringer Teil der zur Verfügung stehenden Frauenhausplätze sind barrierefrei für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zugänglich. Bundesweit sind von den 371 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen lediglich 12 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen (bezgl. Rollstuhl, Seh- u. Hörbehinderung) barrierefrei. 52 Frauenhäuser sind rollstuhlgerecht¹¹.

In vielen Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen gibt es nicht genug Beratungskapazitäten, um die Frauen bedarfsgerecht und zeitnah, daher ohne lange Wartezeiten, z.B. nach einer Vergewaltigung beraten zu können. Nicht alle sind barrierefrei zu erreichen.

Mit dem Bundesinnovations- und Investitionsprogramm hat die Bundesregierung auch den barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen in den Blick genommen. Das ist ein guter erster Schritt. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs in den barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern und Beratungsstellen ist das aber bestenfalls ein Anfang. Hier sind noch enorme Anstrengungen erforderlich.

Darüber hinaus muss ein umfassendes Gewaltschutzkonzept für Frauen mit Behinderungen, wie es sowohl die Istanbul-Konvention als auch die UN-Behindertenrechtskonvention fordern, dringend erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Corona-Pandemie hat die prekäre Struktur, Ausstattung und Absicherung des Gewaltschutzes für Frauen in Deutschland besonders deutlich gezeigt. Hier sind besonders zu nennen die dringend zu verbessernde personelle und räumliche Ausstattung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für die Arbeit mit Frauen und Kindern, auch unter Infektionsschutzbedingungen, der Abbau von Aufnahmehindernissen in Frauenhäusern durch die Art der Finanzierung des Aufenthalts und der barrierefreie Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

Das Bundeskriminalamt verzeichnet bereits im fünften Jahr in Folge einen Anstieg von Gewalt gegen Frauen: 114.903 weibliche Betroffene von Partnerschaftsgewalt erfasste die Polizei 2019.¹² Die tatsächliche Zahl gewaltbetroffener Frauen liegt jedoch deutlich höher. Hier sind insbesondere die

¹¹ Frauenhauskoordinierung, Auswertung der Frauenhaussuche: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/> (abgerufen: 19.02.2021)

¹² Bundeskriminalamt, „Partnerschaftsgewalt: Kriminalistische Auswertung – Berichtsjahr 2019“ (https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html;jsessionid=88D20409C3D3BB141EE79882A17ED0AD.live2291?nn=63476, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).



polizeilichen Einsätze zu nennen, die nur zu einem Teil zu Strafverfahren führen und so keinen Eingang in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik finden.

Die Zahlen sprechen für sich: es dringend Zeit zu handeln.

FHK fordert daher zum wiederholten Male alle verantwortlichen Ebenen, daher Bund, Länder und Kommunen auf, zeitnah eine verlässliche, bundeseinheitliche und angemessene Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen sicherzustellen. Femizide verhindern heißt auch: umfassend in den Gewaltschutz investieren!

5. Bundesprogramm zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen

Die Forderung von der Bundestagsfraktion DIE LINKE, ein Bundesprogramm aufzusetzen, das den Frauen, die sich aus Gewaltsituationen befreien wollen, finanzielle Starthilfen zur Verfügung stellt und gezielte Unterstützung in der Arbeitsvermittlung anbietet, hält FHK grundsätzlich für einen guten Ansatz.

FHK würde eine besondere Unterstützung, von Frauen in Frauenhäusern bei der Arbeitssuche und Qualifizierung für die Berufstätigkeit, z.B. über spezifische Programme sehr begrüßen. Ebenso könnten diese Programme auch gewaltbetroffene Frauen mit erfassen, die in Beratungsstellen beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive unterstützt werden. In anderen Ländern wie in Großbritannien wie z. B. in Wolverhampton laufen solche Programme zur Qualifizierung für den Arbeitsmarkt und zur Unterstützung bei der beruflichen Orientierung in Frauenhäusern sehr erfolgreich. Eine eigenständige Existenzsicherung sichert diesen Frauen die Unabhängigkeit von dem gewaltausübenden Partner und trägt damit zur Prävention von weiterer Gewalt bei. Bestenfalls erreichen die Frauen und ihre Kinder damit auch eine Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen und werden so beim Aufbau eines selbstbestimmten und gewaltfreien Lebens empowert.

Zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht nach Ansicht von FHK jedoch vor allem bei der Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus. Hier würde eine Unterstützung der Frauen eine Entlastung der Frauenhäuser bedeuten, die wiederum mehr Plätze für Frauen in Krisensituationen bereithalten könnten.

6. Prüfpflicht bzgl. Vorliegens eines Femizides während des Ermittlungsverfahrens

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert auch, dass mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dazu beigetragen werden soll, dass Staatsanwaltschaft und Polizei speziell bei Tötungsfällen an Frauen bei der polizeilichen Ermittlung stets zunächst prüft, ob ein Femizid vorliegt, bzw. zunächst durch eine Analyse der Motive und konkreten Bedingungen der Tat ausschließt, dass eine geschlechtsspezifische Tötung vorliegt.

Aus Sicht von FHK müsste diese Forderung hinsichtlich ihrer rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden. Eine entsprechende Prüfpflicht der Ermittlungsbehörden könnte dann in ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und damit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention integriert werden.



7. Einführung von verpflichtenden Fortbildungen für Polizei und Justiz

Schließlich fordert die Bundestagsfraktion DIE LINKE, die Bundesregierung dazu aufzufordern, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass verpflichtende Fortbildungen für Polizei und Justiz zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und Istanbul-Konvention etabliert werden.

Nach Ansicht von FHK ist die Umsetzung dieser Forderung nicht nur absolut notwendig, um Gewalt gegen Frauen strafrechtlich angemessen entgegenzutreten und die Taten aufzuklären. Auch für einen angemessenen Umgang mit Gewalt im Rahmen des Kindschafts- und Umgangsrechts bedarf es eines besseren Verständnisses über Geschlechterstereotypen sowie die Besonderheiten und Wirkungsweisen in Gewaltbeziehungen.

Derartige Inhalte sollten nach Ansicht von FHK bereits bei der Juristenausbildung möglichst verbindlich und prüfungsrelevant vermittelt werden, da diese Kenntnisse für die gesamte Rechtspflege in verschiedensten Bereichen von Bedeutung sind.

Insbesondere Polizei und Justiz sollten darüber hinaus auch verpflichtend über Traumafolgen und den Umgang mit traumatisierten Personen fortgebildet und zumindest Verhörpersonen entsprechend psychologisch geschult werden.

Heike Herold
Geschäftsführerin
Frauenhauskoordinierung e.V.